
Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung (gemäß Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Adressat der Fördermaßnahme

- Alle Vertragsärzte/-psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe, die sich in einem betreffenden förderfähigen Planungsbereich neu niederlassen.
- Alle in einem betreffenden förderfähigen Planungsbereich zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten bzw. zugelassenen Medizinische Versorgungszentren oder genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften, die einen angestellten Arzt/Psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe beschäftigen und somit ihr Versorgungsspektrum um die förderfähige Arztgruppe erweitern.

Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.
Unterversorgte Planungsbereiche:
Vertragsarzt **bis zu 120.000 Euro**, Vertragspsychotherapeut **bis zu 40.000 Euro**
Drohend unterversorgte Planungsbereiche:
Vertragsarzt **bis zu 72.000 Euro**, Vertragspsychotherapeut **bis zu 24.000 Euro**
- Liegt kein voller Versorgungsauftrag vor, wird der Zuschuss anteilig reduziert.
- Der Zuschuss darf nicht zur Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie verwendet werden.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Antragstellers durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Aufstellung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Antragstellers und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Erteilung der Zulassung des Antragstellers nach Feststellung des Landesausschusses und der Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB
- Verpflichtung des Antragstellers, mindestens fünf Jahre im betreffenden Planungsbereich tätig zu sein und dabei mindestens die vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Mindestsprechstunden zu erfüllen
- Verpflichtung zur Erbringung einer Mindestanzahl an Patientenbehandlungen durch den Antragsteller in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe ab dem fünften Quartal nach Tätigkeitsaufnahme bis zum Ende des fünfjährigen Mindesttätigkeitszeitraums im betreffenden Planungsbereich (Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten)
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in den Ziffern 3-6 in Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds.

Antragsverfahren

- Der vollständige Förderantrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit, für die der Zuschuss beantragt wird, bei der KVB eingegangen sein.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* / unter *Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.